

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 12. Mai 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Knochen, Knochenergüssen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. Mai 1917.)

Den Verkehr mit Knochen, Knochenergüssen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über den Verkehr mit Knochen, Knochenergüssen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen und ihrer Ergänzung vom 3. Mai 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 137 und 395) wird mit sofortiger Wirksamkeit bestimmt, daß im Sinne der Verordnung ist:

Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde im Sinne des § 1 die Ortspolizeibehörde, im Sinne des § 3a das Bezirksamt.

Karlsruhe, den 9. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern:

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Stizierer.

Verordnung.

(Vom 7. Mai 1917.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer betreffend.

Zum Vollzug des Kriegsteuernzuschlagsgesetzes vom 9. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 349) wird verordnet:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917.

39

§ 1.

Den Zuschlag setzt das für die Veranlagung der Kriegsabgabe zuständige Besitzsteueramt neben dieser Abgabe durch den Kriegssteuerbeiseid besonders fest; ausnahmsweise kann der Zuschlag durch eine besondere Mitteilung an den Steuerpflichtigen festgesetzt werden.

§ 2.

Als Gesamtvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes gilt das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes ermittelte, auf volle Tausende abgerundete Endvermögen nach dem Stande auf 31. Dezember 1916. Auch im übrigen sind die Verhältnisse am 31. Dezember 1916 oder an dem nach § 12 des Kriegssteuergesetzes maßgebenden früheren Zeitpunkt entscheidend. Es sind also, wenn der 31. Dezember 1916 als Stichtag maßgebend ist, die nach diesem Tage geborenen Kinder, ebenso Kinder, die am 31. Dezember 1916 ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht zu berücksichtigen, andererseits sind aber auch solche Kinder zu berücksichtigen, die inzwischen, aber nach dem 31. Dezember 1916 gestorben sind.

§ 3.

Anträge auf Bewilligung der Ermäßigung nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes sowie auf Stundung des Zuschlags nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes sind beim zuständigen Besitzsteueramt einzureichen; dieses entscheidet über den Antrag und setzt den Steuerpflichtigen von seiner Entschließung in Kenntnis, wenn es dem Antrag nicht stattgibt.

§ 4.

Gegen die Festsetzung des Zuschlags steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Beschwerde an die Zoll- und Steuerdirektion zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach der Eröffnung der Festsetzung schriftlich bei der Direktion oder beim Besitzsteueramte einzureichen.

Gegen die Entscheidung der Zoll- und Steuerdirektion ist die weitere Beschwerde an das Finanzministerium zulässig; sie ist binnen 14 Tagen nach der Eröffnung der Entscheidung beim Finanzministerium oder bei der Zoll- und Steuerdirektion schriftlich einzureichen.

§ 5.

Die Zoll- und Steuerdirektion erläßt die weiteren Vollzugsvorschriften.
Karlsruhe, den 7. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Rheinboldt.

Fell.